

B e s c h l u s s

Das Präsidium
des Amtsgerichts Kusel
bestehend aus

Präsidenten des Landgerichts Kaiserslautern **Gietzen**
als Vorsitzendem,

Direktor des Amtsgerichts **Nagel**,

Richter am Amtsgericht **Wirbel**,

Richterin am Amtsgericht **Dr. Weingarth-Theis**

nimmt davon Kenntnis,

- dass Richter am Amtsgericht Wirbel weiterhin erkrankt ist
- dass Richterin am Landgericht Sontowski für die Zeit vom 1. Februar 2024 bis 29. Februar 2024 mit 40 v. H. ihrer Arbeitskraft und für die Zeit vom 1. März 2024 bis 31. Juli 2024 mit 50 v. H. ihrer Arbeitskraft von dem Landgericht Kaiserslautern an das Amtsgericht Kusel abgeordnet ist

und beschließt folgende

Verteilung der Richter geschäfte
beim Amtsgericht Kusel
(Kennzahl des Gerichts: 3203)

für die Zeit 01.02.2024 bis 31.12.2024

Es werden bearbeitet von

1. **Direktor des Amtsgerichts Nagel**

dem die allgemeine Dienstaufsicht und Geschäfte der Justizverwaltung übertragen sind,

- 1.1 Betreuungssachen, Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, deren Aktenzeichen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 – 0 enden (laufende Verfahren und Neuzugänge)

- 1.2 Zivilsachen (Dezernat 1 C)
 - 1.2.1 Verfahren, die am 31.12.2022 im Dezernat 1 C anhängig waren
 - 1.2.2 Eingänge ab dem 01.01.2023: Verfahren, mit der Endziffer 1

- 1.3 WEG-Sachen (Dezernat 3 C)

- 1.4 Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen

- 1.5 Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

- 1.6 Verfahren über die Ablehnung oder Selbstablehnung in Familiensachen

- 1.7 die richterlichen Geschäfte nach dem Landesgesetz über die Schiedsgerichtsordnung.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirbel (1.1 und 1.5 bis 1.7);
weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schlachter
Richterin am Amtsgericht Schlachter (1.2 bis 1.4);
weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarh-Theis

2. Richter am Amtsgericht Wirbel

- 2.1
- a) Strafsachen gegen Erwachsene (Kennzahl 1001)
 - b) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Kennzahl 5001)
 - c) Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene (Kennzahl 2001)
 - d) Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende (Kennzahl 6001)
 - e) Strafvollstreckungssachen und Bewährungssachen
 - f) einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs)
 - g) Rechtshilfeersuchen in Straf- und Owi-Sachen
 - h) Privatklagesachen (Kennzahl 1002)
- 2.2 Betreuungssachen, Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, deren Aktenzeichen mit den Endziffern 2, 4 und 6 enden (laufende Verfahren und Neuzugänge)
- 2.3 Beratungshilfesachen
- 2.4 Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (J, K, L)
- 2.5 Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen)
- 2.6 Grundbuchsachen
- 2.7 Unschädlichkeitszeugnisse
- 2.8 Nachlasssachen
- 2.9 Richterliche Geschäfte, die innerhalb des Jahres anfallen und in dieser Geschäftsverteilung nicht erfasst sind

Vertreterin zu 2.1.: Richterin am Landgericht Sontowski
weiterer Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Nagel

Vertreter zu 2.2. – 2.9.: Direktor des Amtsgerichts Nagel
weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schlachter

2.10 Verfahren über die Ablehnung oder Selbstablehnung in Zivilsachen

Vertreter:

- a) Bei Verfahren betreffend die Dezernate 1 C und 3 C:
Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarth-Theis
- b) Bei Verfahren betreffend der Dezernate 2 C und 4 C:
Direktor des Amtsgerichts Nagel

3. Richterin am Amtsgericht Schlachter

3.1 Familiensachen,

die am 31.12.2022 im Dezernat 1 F anhängig waren

3.2. Eingänge ab 01.01.2023: Verfahren gemäß Ziffer II. des Verteilungsplans in der Anlage

(Kennzahl 01/Dezernat 1 F)

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarth-Theis;
weiterer Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Nagel

3.3 Zivilsachen (Dezernat 4 C) Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den Endziffern 2, 3, 4 und 5

3.4 Verfahren über die Ablehnung oder Selbstablehnung in

- Straf- und Bußgeldsachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarth-Theis

- Betreuungs- und Unterbringungssachen und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarth-Theis

4. Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarh-Theis

- 4.1 Familiensachen, die am 31.12.2022 im Dezernat 2 F anhängig waren
- 4.2 Eingänge ab 01.01.2023: Verfahren gemäß Ziffer II. des Verteilungsplans in der Anlage
(Kennzahlen 02/Dezernat 2 F)
- 4.3 Rechtshilfeersuchen in Familiensachen
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schlachter
- 4.4 Zivilsachen
 - 4.4.1. Verfahren, die am 31.12.2022 im Dezernat 2 C anhängig waren
 - 4.4.2. Eingänge ab dem 01.01.2023: Verfahren mit den Endziffern 6, 7, 8, 9, 0

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schlachter;
weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirbel
- 5. Für Straf- und Bußgeldverfahren, die durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben und zurückverwiesen werden, gilt die Vertretungsregelung.
- 6. Vertreterin des Amtsgerichts Kusel beim Kreisjugendhilfeausschuss ist Richterin am Amtsgericht Dr. Weingarh-Theis; deren Vertreterin ist Richterin am Amtsgericht Schlachter.
- 7. Zum Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO n.F. wird Direktor des Amtsgerichts Nagel bestimmt.
- 8. Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
- 9. Ergänzender Beschluss

Falls Richter am Amtsgericht Wirbel seinen Dienst wieder antritt und die Abordnung von RichterIn am Landgericht Sontowski noch Bestand hat, gilt für den Zeitraum des Tages des Dienstantritts bis zum Widerruf der Abordnung das Folgende:

Abweichend von Ziffer 2 werden bearbeitet:

- 2.1 a) – e) von Richter am Amtsgericht Wirbel
- 2.2 f) – h) von RichterIn am Landgericht Sontowski.

Es gilt folgende Vertretungsregelung

VertreterIn 2.1 a) – e): RichterIn am Landgericht Sontowski
Vertreter 2.1 f) – h): Richter am Amtsgericht Wirbel.

Bezüglich der weiteren Vertretung (2.2. – 2.9.) verbleibt es bei den Bestimmungen im Geschäftsverteilungsplan vom 21. Dezember 2023 (Az.: 32/1 E – 1/2023).

Sonstige Bestimmungen

I. Für die Zuständigkeit der Zivilrichter gilt folgendes:

Sämtliche Neueingänge werden von der Serviceeinheit für Zivilsachen bis 11.00 Uhr vormittags gesammelt. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst. Die Eingänge werden alphabetisch geordnet. Für die alphabetische Ordnung ist der Familienname oder sonstige Name der beklagten Partei maßgebend, bei mehreren Beklagten der Name desjenigen, der im Alphabet vorgeht. Bei identischen Familiennamen ist ergänzend der Vorname heranzuziehen. Ä gilt dabei als Ae, Ö als Oe und Ü als Ue. Nicht maßgebend sind Anfangsbuchstaben von Namenszusätzen oder Bestandteilen wie z. B. Adelsbezeichnungen („von“, „Graf“ usw.) sowie von allgemeinen Bezeichnungen (z. B. „Gemeinde“, „Bund“, „Stadt“, „Firma“, „Verein“ und dergleichen). Bundesrepublik Deutschland gilt als einheitlicher Name. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname maßgebend. Die Verfahren sind sodann den Zivilreferaten nach dem hierfür maßgeblichen Verteilungsschlüssel (Endziffern) zuzuweisen.

Eilsachen, wie z. B. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge, sind jeweils sofort bei Eingang zu erfassen und dem zuständigen Referat zuzuweisen und vorzulegen.

II. Für die Zuständigkeit der Familienrichter gilt folgendes:

1. Sämtliche Neueingänge werden von der Serviceeinheit für Familiensachen bis 11.00 Uhr vormittags gesammelt. Nach diesem Termin eingehende Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst. Die Verfahren, die der Serviceeinheit vorliegen, werden von dieser täglich zunächst alphabetisch sortiert. Für Familiensachen ist hierbei der gemeinsame Familienname (Ehename) maßgebend. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, den die ehelichen Kinder dieser Familie tragen. Gibt es auch keinen gemeinsamen Namen der Kinder, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners (Beklagten). Die auf diese Weise sortierten Verfahren werden von der Serviceeinheit mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer versehen. Sodann werden diese Verfahren turnusmäßig wie folgt den einzelnen Dezernaten zugeordnet:
 - 1 F: ein Verfahren
 - 2 F: ein Verfahren

2. Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat zugeordnet, was die/der Listenführer/in bei der folgenden turnusmäßigen Verteilung zu berücksichtigen hat. Ist oder war eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit dem 01.01.2017 beim Amtsgericht Kusel anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist. Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im

Rahmen des Turnus auszugleichen. Ruhende und weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren.

Gietzen

Nagel

Dr. Weingarh-Theis

Richter am Amtsgericht Wirbel ist wegen Erkrankung an der Mitwirkung verhindert.